

Der am 14. Juli 1926 abgeschlossene und am 1. Januar 1927 in Kraft getretene schweizerisch-deutsche Handelsvertrag bezweckte nach Meinung der beiden Vertragspartner nicht sowohl eine endgültige als eine provisorische Regelung der beidseitigen Handelsbeziehungen. Die Verhältnisse erschienen noch nicht als genügend gefestigt, um, wie dies vor dem Kriege üblich war, durch einen langfristigen Handelsvertrag geordnet zu werden. Der Vertrag ist deshalb nur auf ein Jahr abgeschlossen worden und konnte seit 1. Januar 1928 jederzeit von beiden Teilen auf drei Monate gekündigt werden.

Unter der Herrschaft dieses noch heute in Kraft stehenden Handelsvertrages hat sich der gegenseitige Warenverkehr nach der schweizerischen Zollstatistik wie folgt entwickelt:

	<u>Einfuhr aus Deutschland:</u>	<u>Ausfuhr nach Deutschland:</u>	<u>Passivum zu Lasten der Schweiz:</u>
1927	542 Mill.	398 Mill.	144 Mill.
1928	624 "	387 "	237 "
1929	698 "	354 "	344 "
1930	709 "	282 "	427 " .

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, dass, während Deutschland seine Ausfuhr nach der Schweiz um über 30 % steigern konnte, die Ausfuhr aus der Schweiz nach Deutschland um fast 40 % zurückgegangen ist. Das Passivum zu Lasten der Schweiz ist von 144 Mill. auf 427 Mill. gestiegen, hat sich also verdreifacht. Während am Gesamtpassivum der schweizerischen Aussenhandelsbilanz 1927 das Passivum aus dem schweizerisch-deutschen Verkehr 26 % ausmachte, beträgt dieser Anteil im Jahre 1930 bereits 47 %; er ist im laufenden Jahre auf über 50 % angestiegen.

Die Verhältnisse, wie sie sich aus diesen Ziffern ergeben, waren zweifellos bei Abschluss des Handelsvertrages nicht voraussehbar und eine solche Entwicklung zum einseitigen Nachteil des einen Vertragspartners sicherlich auch nicht gewollt. Die Gründe für diese Entwicklung der Dinge sind vielgestaltiger Natur, ihnen hier im einzelnen nachzugehen, erübrigt sich wohl.

Die Schweiz hat sich lange Zeit mit dieser für sie äusserst ungünstigen Entwicklung des Warenverkehrs abgefunden. Als jedoch das Missverhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr immer bedrohlichere Formen annahm, hat der Direktor der Handelsabteilung schon im Januar d.Js. in Genf den Herren Ministerialdirektoren Ritter und Posse die Verhältnisse eingehend



auseinandergesetzt und darauf hingewiesen, dass diese für die Schweiz unerträglich würden und sie eine Revision des Vertrages anstreben müsse. Das ausserordentlich angestiegene Passivum der Handelsbilanz müsse vermindert werden einerseits durch Erleichterungen zugunsten des schweizerischen Exportes nach Deutschland - erwähnt wurden insbesondere Ermässigungen der deutschen Uhrenzölle und Konzessionen zugunsten der Stickereiindustrie -, andererseits durch Einschränkung der Einfuhr gewisser Waren aus Deutschland, die einen besonders anormalen und für die entsprechenden schweizerischen Wirtschaftskreise besonders unerträglichen Charakter angenommen hatte. Eine solche Einschränkung liesse sich erzielen durch den Erlass von eigentlichen Einfuhrbeschränkungen oder auf dem Wege von Zollkontingenten.

Die Vertreter der deutschen Regierung konnten sich den geschilderten Schwierigkeiten nicht verschliessen, machten aber ihrerseits auf die Notwendigkeit aufmerksam, dass Deutschland, um seinen internationalen Zahlungspflichten nachkommen zu können, seinen Export steigern müsse. Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, dass in einigen Monaten die Krise abflauen und sich die Verhältnisse zum Bessern wenden würden. Auf ihren ausdrücklichen und dringlichen Wunsch hin hat die Schweiz mit besondern Massnahmen zugewartet.

Seither hat sich die geschilderte Entwicklung zum Nachteil der Schweiz weiter bedeutend verschärft. Ihre Ausfuhr nach Deutschland ist von Monat zu Monat zurückgegangen, das Defizit der Handelsbilanz hat sich ständig vergrössert. Einem durchschnittlichen Monatsexport von 33 Millionen im Jahre 1927 steht im August 1931 noch eine Ausfuhr von 12 Millionen gegenüber. Während Deutschland 1927 im Monatsdurchschnitt für 45 Mill. nach der Schweiz lieferte, ist im August 1931 dieser Import auf 57 Mill. angestiegen. Die betroffenen schweizerischen Wirtschaftskreise haben denn auch immer zahlreicher und immer dringlicher vom Bundesrate Abhilfe gegenüber diesen durchaus unerträglichen Zuständen verlangt. Der Bundesrat hat sich infolgedessen genötigt gesehen, den Vertretern der Deutschen Regierung durch den Direktor der Handelsabteilung neuerdings zur Kenntnis zu bringen, dass er ein Weiterbestehen dieses Zustandes unmöglich länger verantworten könne und zu seinem Bedauern gezwungen sei, auf eine wesentliche Aenderung des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages zu dringen. Diese Unterredung hat am 12. September in Genf stattgefunden. Dabei wurden die schweizerischerseits bereits im Januar

3.

gemachten Vorschläge wiederholt und Deutschland gebeten, sich möglichst rasch darüber zu äussern, ob es bereit sei, auf der angeführten Grundlage in Verhandlungen über die Revision des Handelsvertrages vom 14. Juli 1926 beförderlichst einzutreten. Eine Antwort wurde deutscherseits bis spätestens zum 10. Oktober d.Js. in Aussicht gestellt.

Im Auftrage des Bundesrates beehrt sich die Gesandtschaft, dem Auswärtigen Amte zu bestätigen, dass die Schweiz leider nicht länger in der Lage ist, den unter ganz andern Verhältnissen abgeschlossenen und für andere Verhältnisse bestimmten Handelsvertrag vom 14. Juli 1926 unverändert weiter anzuwenden. Der Bundesrat lässt die Deutsche Regierung bitten, mit ihm über eine solche Revision des Vertrages in Verhandlungen einzutreten, die geeignet erscheint, den schweizerischen Interessen Rechnung zu tragen. Es sollte dies dadurch geschehen, dass dem schweizerischen Export nach Deutschland Erleichterungen gewährt werden und dass die Schweiz ermächtigt wird, sich gegen besondere aus der Einfuhr gewisser Waren aus Deutschland resultierende Gefahren zu schützen.

Die Gesandtschaft wäre dem Auswärtigen Amt zu Dank verpflichtet, wenn ihr möglichst umgehend bekannt gegeben würde, dass die Deutsche Regierung zu Verhandlungen auf der oben erwähnten Grundlage baldmöglichst bereit ist.